

Satzung

des Bayerischen Roten Kreuzes

vom 21. Juli 2001 (Bekanntmachung vom
8. November 2001, StAnz Nr. 47)
zuletzt geändert am 25. November 2023 (Bekanntmachung
vom 29. November 2024, StAnz Nr. 48)

Schiedsordnung

des Bayerischen Roten Kreuzes

vom 21. März 1988
zuletzt geändert am 01.12.2012

Wahlordnung

des Bayerischen Roten Kreuzes

vom 21. März 1988
zuletzt geändert am 25.11.2023

Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes **vom 21. Juli 2001***

Inhaltsverzeichnis

I. Selbstverständnis, Aufgaben und Rechtsform

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Gliederung
- § 4 Außenvertretung, Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse
- § 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit
- § 6 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6a Territorialitätsprinzip
- § 6b Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Ordnungsmaßnahmen, Schiedsgerichtsbarkeit

III. Landesverband (Körperschaft)

- § 12 Organe
- § 13 Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 14 Aufgaben der Landesversammlung
- § 15 Haushaltsausschuss
- § 16 Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 17 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 18 Präsidium
- § 19 Aufgaben des Präsidiums
- § 20 Präsident
- § 21 Landesgeschäftsführung
- § 22 Aufgaben der Landesgeschäftsführung
- § 22a Geschäftsführerkonferenz
- § 22b Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz
- § 22c Entscheidungen der Geschäftsführerkonferenz

* Die durch Beschluss der Landesversammlung vom 25. November 2023 erfolgten Änderungen der Satzung für das Bayerische Rote Kreuz vom 21. Juli 2001 (Bek. vom 08.11.2001, StAnz Nr. 37) wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 26.11.2024 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer 48 vom 29.11.2024 veröffentlicht. Sie sind am 30.11.2024 in Kraft getreten.

IV. Gliederung

1. Kreisverbände

- § 23 Kreisgebiet
- § 24 Aufgaben des Kreisverbandes
- § 25 Gremien
- § 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 27 Haushaltsausschuss
- § 28 Zusammensetzung des Kreisvorstandes
- § 29 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 30 Beschließender Ausschuss
- § 31 Kreisgeschäftsführer
- § 32 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

2. Bezirksverbände

- § 33 Bezirksgebiet
- § 34 Aufgaben des Bezirksverbandes
- § 35 Gremien
- § 36 Zusammensetzung der Bezirksversammlung
- § 37 Aufgaben der Bezirksversammlung
- § 38 Einberufung der Bezirksversammlung
- § 39 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes
- § 40 Aufgaben des Bezirksvorstandes
- § 41 Beschließender Ausschuss
- § 42 Bezirksgeschäftsführer
- § 43 Aufgaben des Bezirksgeschäftsführers

3. Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 44 Die Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 45 Landes- und Bezirksausschüsse der Rotkreuz-Gemeinschaften

4. Schwesternschaften

- § 46 Organisation und Aufgaben der Schwesternschaften

V. Vermögen, Gemeinnützigkeit

- § 47 Vermögen, Verfügungsbefugnis
- § 48 Gemeinnützigkeit
- § 49 Mittelbewirtschaftung und Budgetrecht der Gemeinschaften
- § 50 Geschäftsjahr

VI. Revision

§ 51 Verfahren

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 52 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

§ 53 Haftung

§ 54 Wahlen

§ 55 Ladung und Beschlussfähigkeit

§ 55a Beschlüsse in Textform

§ 56 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

§ 57 Teilung und Zusammenlegung von Kreis- und Bezirksverbänden

§ 58 Auflösung des Bayerischen Roten Kreuzes

§ 59 Inkrafttreten

I. Selbstverständnis, Aufgaben und Rechtsform

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz ist die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Das Bayerische Rote Kreuz ist Mitgliedsverband und Landesverband des Bundesverbandes „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt das Bayerische Rote Kreuz die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rot-Halbmond-Konferenzen ergeben. Es achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Das Bayerische Rote Kreuz ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Bayern. Es nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes und des Bayerischen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Bayerischen Roten Kreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Bayerischen Roten Kreuzes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Bayerischen Roten Kreuzes.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

1. Menschlichkeit,
2. Unparteilichkeit,
3. Neutralität,
4. Unabhängigkeit,
5. Freiwilligkeit,
6. Einheit,
7. Universalität.

Diese Grundsätze sind auch für das Bayerische Rote Kreuz und seine Gliederungen sowie die Mitglieder verbindlich.

- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Das Bayerische Rote Kreuz beachtet beim Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften die Regelungen nach § 6 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes.*

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz stellt sich auf Grund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten folgende Aufgaben*¹:
1. a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung
 - b) Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten,

* Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

¹ *: Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. Für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
2. Für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. Für die Vertretung gegenüber bundeweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. Für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. Für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. Für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - c) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften
2. a) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- b) Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Hilfsaktionen, bei diesen im Auftrag des DRK
 - c) Suchdienst, Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 - d) Notfallrettung und Krankentransport
 - e) erste Hilfe bei Not- und Unglücksfällen
 - f) Sanitätsdienst
 - g) Betreuungsdienst
 - h) Alten- und Krankenpflege
 - i) Blutspendedienst, einschließlich der Betreuung von Blutspendern
 - j) Mitwirkung im friedensmäßigen und erweiterten Katastrophenschutz
 - k) Mitwirkung im Natur- und Umweltschutz
 - l) Ausbildung der Bevölkerung in erster Hilfe, Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie im Gesundheitsschutz
 - m) Sozialarbeit, vor allem Sorge für Kinder, Mütter, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen
 - n) Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugende Gesundheitspflege
 - o) Jugendhilfe
 - p) Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz
 - q) Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an die Grundsätze des Roten Kreuzes und Förderung des Rotkreuz-Gedankens an den Schulen
 - r) Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die den Zielen des Bayerischen Roten Kreuzes dienen
 - s) Vertretung gemeinnütziger juristischer Personen und Personenvereinigungen, deren Aufgaben den Zielen des Roten Kreuzes entsprechen, als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Das Bayerische Rote Kreuz wirbt für seine Aufgaben und Ziele in der Bevölkerung. Es führt Sammlungen, Lotterien und sonstige Maßnahmen für die Mittelbeschaffung durch und nimmt Spenden entgegen. Dabei ist das Ansehen des Roten Kreuzes zu wahren.

§ 3 Rechtsform, Name, Gliederung

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz ist gemäß Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16.07.1986, geändert durch Gesetz vom 27.12.1999, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Das Bayerische Rote Kreuz verwaltet durch seine gewählten Organe und Gremien seine Angelegenheiten und sein Vermögen selbst.
- (3) Das Bayerische Rote Kreuz gliedert sich in Bezirksverbände und Kreisverbände.
- (4) In den Bereichen, in denen keine ausdrückliche Zuständigkeit gegeben ist, werden Gliederungen auf höherer Ebene gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der vorgesehenen Maßnahmen auf der unteren Ebene nicht ausreichend erreicht werden können.

§ 4 Außenvertretung, Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz wird durch das Präsidium (entsprechend § 26 BGB) gesetzlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Bayerischen Roten Kreuzes werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums abgegeben.
- (1a) Das Präsidium kann einzelnen Personen oder mehreren Personen unbegrenzt oder begrenzt auf bestimmte Rechtsgeschäfte und/oder Zeiträume, Einzel- oder Gesamthandlungsvollmacht erteilen. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, schließt die Handlungsvollmacht auch die Erklärungsbefugnis gem. § 4 Abs. 5 ein.

- (2) Daneben wird das Bayerische Rote Kreuz jeweils (entsprechend § 30 BGB) gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Kreisverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Bezirksverbandes gemeinsam, den Vorsitzenden und den Geschäftsführer der Bergwacht Bayern gemeinsam, jeweils begrenzt auf ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.
- (3) Die Landesgeschäftsführer (§ 22), Bezirksgeschäftsführer (§ 43), Kreisgeschäftsführer (§ 32) und der Geschäftsführer der Bergwacht Bayern sind im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bevollmächtigt, im Namen des BRK allein zu handeln.
- (4) Ein Rechtsgeschäft mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bedarf der Schriftform und ist in den Fällen des Abs. 3 zusätzlich vom jeweiligen Schatzmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Näheres hierzu regeln die Geschäftsordnung der Landesgeschäftsführung (§ 21 Abs. 1 Satz 9) sowie die Rahmengesäftsordnung für die Bezirks- und Kreisverbände; insofern sind diese im Staatsanzeiger zu veröffentlichen; diese Regelungen gelten entsprechend für die Bergwacht.
- (5) Im Außenverhältnis wird die Erklärung, dass eine erforderliche Zustimmung gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 17 Abs. 2 Nr. 15 erteilt wurde, durch einen Landesgeschäftsführer abgegeben.
- (6) Die Regelungen zum Innenverhältnis gemäß § 47 bleiben unberührt.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt.
- (2) Nach dem Selbstverständnis des Bayerischen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Das Bayerische Rote Kreuz sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuz-Gemeinschaften, in Arbeitskreisen, in den Marienvereinen im Kreisverband Coburg und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Bayerischen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(4) Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

(5) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums des Bayerischen Roten Kreuzes dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen das Bayerische Rote Kreuz beteiligt ist. ²Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes. ³Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. ⁴Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(6) ¹Hauptamtliche Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Landesvorstand, dem Präsidium, dem Kreis- oder Bezirksvorstand ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören, dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften. ²Hauptamtliche Mitarbeiter der jeweiligen Verbandsebene dürfen dem Haushaltsausschuss ihrer Ebene nicht angehören. ³§ 16 Abs. 1 Ziffer 7, § 28 Abs. 1 letzter Spiegelstrich sowie § 39 Abs. 1 letzter Spiegelstrich bleiben hiervon unberührt. ⁴Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils übergeordneten Bezirks- bzw. Landesvorstandes bzw. des DRK-Präsidiums. ⁵Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz sowie die Einschränkungen der Sätze 2 und 6 zu beachten. ⁶Eine Ausnahme für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters ist nicht möglich.

§ 6 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Das Bayerische Rote Kreuz arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(1a) Das Bayerische Rote Kreuz nimmt die geltenden Weltkernaufgaben* wahr.

- (2) Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes das Recht, sich gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung beim Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes über alle Angelegenheiten der betroffenen Verbandsgliederung zu unterrichten.
- (4) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Präsidiums und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.
- Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.
- Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

¹ * Weltkernaufgaben sind derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

- (5) Die Satzung des Bundesverbandes Deutsches Rotes Kreuz ist für das Bayerische Rote Kreuz und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen des Bundesverbandes gehen denen des Bayerischen Roten Kreuzes vor, soweit dies mit der Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar ist.
- (6) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass das Bayerische Rote Kreuz
- seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen das Bayerische Rote Kreuz durch das Deutsche Rote Kreuz Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung nach Anhörung angedroht bzw. verhängt werden. § 17 Abs. 6 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes bleibt davon unberührt.
- (7) Die Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrags auf aufsichtliche Genehmigung gem. Art. 4 Abs. 2 BRK-Gesetz der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 S. 2 der Satzung des Bundesverbandes.
- (8) Das Bayerische Rote Kreuz setzt Regelungen nach § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich um.

§ 6a Territorialitätsprinzip

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Das Bayerische Rote Kreuz kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt das Bayerische Rote Kreuz die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 S.2 zweiter Spiegelstrich DRK-Satzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses

Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 6b Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 DRK-Satzung gefassten Beschlüsse sind für das Bayerische Rote Kreuz verbindlich.
- (2) Soweit das Bayerische Rote Kreuz einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 DRK-Satzung nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Bayerischen Roten Kreuz zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann das Bayerische Rote Kreuz innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Bayerischen Roten Kreuz zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich.
- (5) Das Bayerische Rote Kreuz hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes

- (1) Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die bereit sind, im Roten Kreuz mitzuarbeiten oder seine Arbeit zu unterstützen.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen,
1. die Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft sind,
 2. die, ohne Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft zu sein, an der Arbeit des Bayerischen Roten Kreuzes ehrenamtlich aktiv teilnehmen und darüber eine Bestätigung der Kreisgeschäftsstelle, der Bezirksgeschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle besitzen,

3. die eine in der Satzung vorgesehene Wahl oder Berufung in eine ehrenamtliche Funktion annehmen.
- (3) Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes sind auch die Mitglieder einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bayern.
- (4) Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes sind auch die Mitglieder der Marienvereine im Kreisverband Coburg.
- (5) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die die Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes durch Mitgliedsbeiträge unterstützen. Juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß Absatz 1 sind stets fördernde Mitglieder.
- (6) Die Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften können vorsehen, dass Bewerber um eine Mitgliedschaft ein Anwartschaftsverhältnis bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahren, durchlaufen. Als Anwärter haben sie keine Mitgliedschaftsrechte. Das Bayerische Rote Kreuz sorgt für ihren Versicherungsschutz.
- (7) Wer sich um das Bayerische Rote Kreuz besonders verdient gemacht hat, kann vom Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Nähere regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im Bayerischen Roten Kreuz.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz wird erworben
 - a) bei Anträgen auf Mitgliedschaft als Fördermitglied durch schriftlichen Antrag bei einem Kreisverband und Annahme des Antrags. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang in der Kreisgeschäftsstelle vom Vorstand des Kreisverbandes abgelehnt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - b) bei Anträgen auf Mitgliedschaft in einer Rotkreuz-Gemeinschaft durch Aufnahmeantrag, Erfüllen der Voraussetzungen der betreffenden Rotkreuz-Gemeinschaft und Aufnahme in die Rotkreuz-Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Kreisgeschäftsstelle gegenteilig äußert. Eine etwaige gegenteilige Äußerung muss der Gemeinschaft gegenüber begründet werden.
 - c) bei Anträgen auf aktive Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes und durch die Ausstellung einer

Bestätigung der Kreisgeschäftsstelle, der Bezirks- geschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle, in der die von diesem Mitglied wahrzunehmenden Aufga- ben umschrieben sind. Bestätigungen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 durch die Bezirks- geschäftsstelle oder die Landesgeschäftsstelle können nur im Einvernehmen mit dem für die Hauptwohnung dieses Mitglieds zu- ständigen Kreisverband ausgestellt werden. Das Ein- vernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage bei der Kreisgeschäftsstelle seitens des Vorstandes des Kreisverbandes die Ablehnung schriftlich erklärt wird. Das Mitglied ist in diesem Kreisverband zu führen.

- d) durch Aufnahme in eine Schwesternschaft vom Ro- ten Kreuz in Bayern nach deren Satzung.
 - e) durch Aufnahme in einen Marienverein im Kreisver- band Coburg nach deren Satzung.
- (2) Über den Bereich eines Kreisverbandes hinaus tätige ju- ristische Personen und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft auch bei einer Bezirks- geschäftsstelle oder bei der Landesgeschäftsstelle beantragen. Die An- nahme des Antrags bedarf eines Beschlusses der jewei- ligen Vorstandschaft.
- (3) Die Annahme eines Wahlamtes oder einer Berufung im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 3 gilt als Beitrittserklärung. Hie- rauf ist vor der Wahl hinzuweisen. Diese Mitglieder sind bei Wahl oder Berufung auf Kreisverbandsebene in dem betreffenden Kreisverband als Mitglied zu führen, bei Wahl oder Berufung auf Bezirksverbands- oder Landes- verbandsebene im Kreisverband ihrer Hauptwohnung.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied des Bayerischen Roten Kreuzes ist be- rechtigt, das Rotkreuz-Abzeichen zu tragen.
- (2) Den Mitgliedern des Bayerischen Roten Kreuzes steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht in einem Kreisverband zu. Für die Wahlen in den Rotkreuz-Gemeinschaften können in deren Ordnun- gen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Mitglieder üben ihr Wahlrecht in dem Kreisverband aus, in dem sie als Mitglied geführt werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen üben es im Kreis- verband ihres Sitzes, Rotkreuz-Schwestern im Kreisver- band ihres Dienstortes aus.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen kön- nen ihre Rechte nur durch einen Vertreter wahrnehmen, der seine Vertretungsberechtigung nachweist.

- (5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 7 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und den in der für sie zuständigen Ordnung der Rotkreuz-Gemeinschaft festgelegten Pflichten nachzukommen, bzw. die von ihnen übernommenen Aufgaben im Sinne des Roten Kreuzes ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, wenigstens die Mindestbeiträge zu entrichten, die von der Landesversammlung festgesetzt werden. In den Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften können für aktive Mitglieder abweichende Regelungen einschließlich einer Beitragsbefreiung getroffen werden. Für Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann der zuständige Vorstand abweichende Regelungen treffen. Die Beiträge sind von dem Kreisverband zu erheben, bei dem das Mitglied geführt wird. Von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die den Beitritt bei einer Bezirksgeschäftsstelle oder bei der Landesgeschäftsstelle erklärt haben, werden die Beiträge durch diese erhoben.
- (7) Ehrenmitglieder gem. § 7 Abs. 7 sind beitragsfrei.
- (8) Es werden Daten von Mitgliedern und sonstigen nach den Ordnungen der Gemeinschaften ehrenamtlich Mitwirkenden sowie von Spendern erhoben und für die organisationseigenen Zwecke von allen Verbandsebenen in einer zentralen Datenbank verarbeitet und genutzt. Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Verwaltung der Mitglieder, der sonstigen nach den Ordnungen der Gemeinschaften ehrenamtlich Mitwirkenden und Spender, zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, Erfassung von Einsatzqualifikationen, Versand von Informationen, Marketingzwecken und statistischen Auswertungen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt jederzeit schriftlich gegenüber seinem Kreisverband erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung ein volles Kalenderjahr seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt, zum Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufforderung erfolgt. In der Aufforderung, die schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen hat, ist auf das Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Bayerischen Roten Kreuz.
- (4) Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 2) endet die Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz, sofern diese nur auf der beendeten aktiven Tätigkeit beruhte.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen, Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Wer erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt oder das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt, kann aus einer Rotkreuz-Gemeinschaft oder dem Bayerischen Roten Kreuz ausgeschlossen werden.
- (2) Wer sich sonst für ein Amt als ungeeignet oder untragbar erweist, kann aus diesem Amt auf Zeit oder auf Dauer abberufen werden.
- (3) Mitglieder von Rotkreuz-Gemeinschaften oder der Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bayern unterliegen darüber hinaus den in der Ordnung der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. den Satzungen der Schwesternschaften festgelegten Ordnungsmaßnahmen.
- (4) a) Für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Bayerischen Roten Kreuz ist zuständig:
 - der Vorstand des Kreisverbandes für Mitglieder seines Bereichs, bei Mitgliedern von Rotkreuz-Gemeinschaften jedoch nur dann, wenn die Rotkreuz-Gemeinschaft selbst trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht tätig wird,
 - der Vorstand des Bezirksverbandes für Mitglieder, soweit diese auch eine Funktion auf Bezirksverbandsebene,
 - der Vorstand des Landesverbandes für Mitglieder, soweit diese auch eine Funktion auf der Ebene des Landesverbandes innehaben.Bei Funktionen auf verschiedenen Ebenen ist die jeweils höchste Ebene zuständig.
- b) Entsprechendes gilt für die Abberufung aus einem Rotkreuz-Amt. Mit der Abberufung ist, soweit erforderlich, gleichzeitig die kommissarische Vertretung zu regeln.
- (5) Der Ausschluss aus einer Rotkreuz-Gemeinschaft erfolgt durch die nach der betreffenden Ordnung zuständigen Gremien.
- (6) Bei Widerspruch gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet das zuständige Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die durch die Maßnahme betroffenen Mitgliedschaftsrechte, es sei denn, der Vorsitzende

des Schiedsgerichts trifft im Wege der vorläufigen Anordnung eine gegenteilige Entscheidung. Der Widerspruch muss spätestens vier Wochen nach Eröffnung der Maßnahme beim Schiedsgericht eingegangen sein. Der Verwaltungsrechtsweg gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist, soweit zulässig, ausgeschlossen.

(7) Die Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung.

III. Landesverband (Körperschaft)

§ 12 Organe

Die Organe des Bayerischen Roten Kreuzes sind:

1. die Landesversammlung
2. der Landesvorstand
3. das Präsidium.

§ 13 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten jedes Kreisverbandes und zwar
 - a) dem Vorsitzenden und je zwei weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes,
 - b) bei Kreisverbänden mit mehr als 10 000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 10 000 Mitglieder, wobei
 - Frauen angemessen vertreten sein sollen, und
 - der Anteil an hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten eins (1 Person) sein darf, darüber hinaus jedoch 20 von 100 nicht überschreiten darf.
2. dem Vorsitzenden und vier weiteren Delegierten jedes Bezirksverbandes,
3. bis zu 20 Delegierten jeder Rotkreuz-Gemeinschaft. Das Auswahlverfahren regeln die Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften,
4. den Oberinnen der Schwesternschaften,
5. dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, der Generaloberin, dem Landesarzt und seines oder seiner beiden Stellvertreter, dem Landesschatzmeister und seines oder seiner beiden Stellvertreter, dem Justiziar,

den Landesgeschäftsführern.

- (2) Die Landesversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder zwei Bezirksverbände, ein Drittel der Kreisverbände oder die Landesausschüsse von zwei Rotkreuz-Gemeinschaften es verlangen. Die Landesversammlung wird mit einer Frist von sechs Wochen vom Präsidenten schriftlich einberufen.
- (3) Termin und Ort der Landesversammlung werden 6 Monate vorher vom Präsidenten schriftlich bekanntgegeben. Anträge an die Landesversammlung müssen spätestens 2 Monate vor deren Zusammentritt schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Antrag soll einen Beschlussvorschlag enthalten und begründet werden. Spätestens einen Monat vor der Landesversammlung erfolgt die Einladung durch den Präsidenten. Ihr sind sämtliche zulässigen Anträge und sonstigen Unterlagen beizufügen. Der Versand erfolgt über die jeweils zuständigen Geschäftsstellen zur Weitergabe an die Mitglieder der BRK-Landesversammlung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung. Anträge, die erst in der Landesversammlung gestellt werden, müssen von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Anträge mit finanziellen Auswirkungen und Anträge auf Satzungsänderung können in der Landesversammlung nicht mehr gestellt werden.

§ 14 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Der Landesversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Landesarztes und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Landesschatzmeisters und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Justizars, des Konventionsbeauftragten; der Präsident oder einer der Vizepräsidenten muss eine Frau sein.
 2. die Wahl der sieben Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses,
 3. die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes des Landesverbandes und seines Stellvertreters,
 4. die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung,
 5. die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rotkreuz-Gemeinschaften,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

7. die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder (§ 9 Absatz 6) und der finanziellen Leistungen der Kreisverbände für die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksverbände,
 8. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Landesvorstandes,
 9. die Entlastung
 - a) der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Bezirksvorstände und des Landesausschusses der Bergwacht für die Teilabschlüsse der Landesgeschäftsstelle, der Bezirksverbände und der Bergwacht, soweit nicht der Haushaltsausschuss Entlastung erteilt hat,
 - b) der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes für den Gesamtjahresabschluss der Körperschaft, soweit nicht der Haushaltsausschuss Entlastung erteilt hat,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bayerischen Roten Kreuzes nach Maßgabe des § 58,
 11. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Landesversammlung und die Haushaltsausschüsse (§§ 15 Satz 4 letzter Halbsatz, 27 Abs. 5) sowie die Finanzwirtschaftsordnung (§ 47 Abs. 3).
- (2) Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Festsetzung finanzieller Leistungen bedürfen nach Maßgabe des § 55 Abs. 4 einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Haushaltsausschuss

¹Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die Mitglieder der Landesversammlung sein müssen und nicht dem Landesvorstand angehören. ²Hauptamtliche Mitarbeiter der Landesebene des BRK dürfen nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein. ³Die nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 gewählten Ersatzmitglieder treten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl an die Stelle eines Mitglieds, wenn es gemäß Feststellung des Haushaltsausschusses auf Dauer verhindert ist. ⁴Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Ihm obliegen:

1. die Genehmigung des vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2). Die Genehmigung muss spätestens bis zum 30. November des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres erfolgen. Der Haushalt kann unverändert angenommen oder als Ganzes abgelehnt werden. Es können auch jeweils die Teilhaushalte der Landesgeschäftsstelle, einer oder mehrerer Bezirksgeschäftsstellen oder der Bergwacht einzeln unverändert angenommen oder abgelehnt werden,

2. die Genehmigung erheblicher Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, die den Ausgleich des Haushalts gefährden,
3. die Benennung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Landesvorstandes,
4. die Erteilung des Prüfungsauftrages für
 - a) den Gesamtjahresabschluss der Körperschaft Bayerisches Rotes Kreuz,
 - b) den Jahresabschluss der Landesgeschäftsstelle, der Bezirksverbände und der Bergwacht,
5. unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Landesgeschäftsstelle, der Bezirksverbände und der Bergwacht und die Entlastung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, sowie der Bezirksvorstände und des Landesausschusses der Bergwacht,
6. unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, jedoch spätestens bis 30. September des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres, die Feststellung des geprüften Gesamtjahresabschlusses der Körperschaft und Entlastung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes im Rahmen seiner Gesamtverantwortung,
7. die unverzügliche Abgabe des Vorganges unter Angabe von Gründen an die Landesversammlung über den Landesvorstand, wenn der Haushaltsausschuss die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, eines oder mehrerer Bezirksvorstände oder des Landesausschusses der Bergwacht nach Ziffern 5 und 6 nicht entlastet,
8. die Vorlage des Gesamtabschlusses der Körperschaft an die Landesversammlung mit den Prüfungsfeststellungen nach Ziffer 5,
9. die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 2 bis 4;

das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Haushaltsausschüsse (§ 14 Abs. 1 Ziff. 11).

§ 16 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Landesarzt, dem Landesschatzmeister, dem Justiziar, dem Konventionsbeauftragten, der Generaloberin,
 2. dem oder den Stellvertretern des Landesarztes und des Landesschatzmeisters,
 3. den Vorsitzenden der Bezirksverbände und für jeden Bezirksverband zwei weiteren Delegierten, die Mitglieder von Kreisverbandsvorständen sein müssen, darunter je Bezirksverband mindestens eine Frau,

4. je zwei weiteren Delegierten der Landesausschüsse oder Landesleitungen der Rotkreuz-Gemeinschaften,
 5. einer Delegierten der Schwesternschaften,
 6. weiteren bis zu fünf vom Landesvorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind,
 7. den Landesgeschäftsführern mit beratender Stimme.
- (2) Ist jemand in doppelter Funktion Mitglied des Landesvorstandes, so wird er in den Funktionen nach den Ziffern 3 bis 5 des Absatzes 1 von seinem Stellvertreter vertreten, sofern er in dieser Funktion einen gewählten Stellvertreter hat. Ist mindestens einer der beiden Delegierten der Landesausschüsse oder Landesleitungen der Rotkreuz-Gemeinschaften verhindert, so wird er durch den gewählten Abwesenheitsvertreter des Landesausschusses oder der Landesleitung (§ 45 Abs. 3) vertreten.
- (3) Wurde kein Konventionsbeauftragter gewählt, bestimmt der Landesvorstand einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justiziar diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet das Bayerische Rote Kreuz und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:
1. die strategische Ausrichtung und verbandspolitische Zielsetzung des Bayerischen Roten Kreuzes und dessen Einrichtungen,
 2. die abschließende Aufstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes. Dieser umfasst die Haushalte
 - a) der Landesgeschäftsstelle
 - b) sowie der Bezirksgeschäftsstellen
 - c) den vom Landesausschuss der Bergwacht aufgestellten Haushalt,
 3. die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse zur Vorlage an den Haushaltsausschuss, nämlich
 - a) den Gesamtjahresabschluss der Körperschaft Bayerisches Rotes Kreuz,
 - b) den Jahresabschluss der Landesgeschäftsstelle, der Bezirksverbände und der Bergwacht,
 4. der Erlass von Richtlinien in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite, soweit nicht die Landesversammlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 zuständig ist,
 5. die Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit der Gliederungen des Bayerischen Roten Kreuzes,

6. die Benennung der Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes in der Bundesversammlung und in den Ausschüssen des Deutschen Roten Kreuzes,
 7. die Benennung der Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes im Landesgesundheitsrat und in anderen entsprechenden Gremien auf Landesebene, in denen das Bayerische Rote Kreuz vertreten ist,
 8. der Erlass der Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften nach Maßgabe des § 44,
 9. der Erlass einer Verwaltungsordnung, einer Revisionsordnung, Disziplinarordnung sowie sonstiger Vorschriftenammlungen,
 10. der Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium (§ 19), die Landesgeschäftsführung (§ 21 Abs. 1 Satz 9), einer Geschäftsordnung für Weisungen (§ 22 Abs. 7 und 8, § 43 Abs. 5 und 6) sowie von Rahmengeschäftsordnungen für die Bezirks- und Kreisverbände,
 11. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand,
 12. die Zustimmung zum Erlass und zur Änderung der Satzung für den Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V. nach Maßgabe des § 46 Abs. 2,
 13. die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Landesversammlung im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 4, die keinen Aufschub dulden; über die Beschlüsse ist in der nächsten Landesversammlung zu berichten,
 14. *(entfällt)*
 15. *(entfällt)*
 16. *(entfällt)*
 17. die Übertragung von Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung auf die Landesgeschäftsführer,
 18. *(entfällt)*
 19. die Zulassung von Gästen in seinen Sitzungen.
- (3) Der Landesvorstand setzt einen Finanzwirtschaftsausschuss ein. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Über seine Tätigkeit hat der Finanzwirtschaftsausschuss dem Landesvorstand auf dessen Aufforderung zu berichten.
 - (4) Der Landesvorstand bildet aus seiner Mitte einen Revisionsausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidenten sowie vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands. Er kann bis zu zwei externe Sachverständige mit beratender Stimme bestellen. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesvorstand auf dessen Aufforderung zu berichten. Das Verfahren der Revision regelt § 51.
 - (5) Der Landesvorstand soll dem Präsidium (§ 18) Aufgaben nach Absatz 2 zur selbstständigen Erledigung zuweisen. Für die Revision ist der Revisionsausschuss ausschließlich zuständig.

- (6) Der Landesvorstand besitzt gegenüber den Bezirks- oder Kreisvorständen und Rotkreuz-Gemeinschaften ein Weisungsrecht in folgenden Fällen:
- bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, BRK- oder DRK-Satzung sowie Richtlinien und Beschlüsse der Körperschaft
 - bei Verstößen gegen die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 29 Abs. 1 und § 40 Abs. 1

Der Landesvorstand kann nach Anhörung des betroffenen Vorstandes anordnen, dass der Bezirks- oder Kreisvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat das Erforderliche veranlasst.

Kommt der betroffene Vorstand dieser Anordnung nicht nach, kann der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des betroffenen Bezirks- oder Kreisverbandes selbst durchführen. Kommt ein Kreisverband der Anordnung nicht nach, kann der Landesvorstand die Durchführung dem zuständigen Bezirksverband übertragen.

Bei Gefahr im Verzug kann das Weisungsrecht durch das Präsidium ausgeübt werden; hierüber ist in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu berichten.

- (7) Der Landesvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung bilden und geeignete Persönlichkeiten in diese Ausschüsse berufen.
- (8) Der Landesvorstand kann für Einrichtungen des Landesverbandes Kuratorien errichten und deren Besetzung und Geschäftsordnung regeln. Aufgabe von Kuratorien ist es, den Landesvorstand zu beraten und seine Beschlüsse einschließlich des Haushalts solcher Einrichtungen vorzubereiten, sowie den Haushalt entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes zu vollziehen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder des Landesvorstandes sein.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten
 - den beiden Vizepräsidenten
 - dem Landesschatzmeister
 - dem Justiziar
 - je einem Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften.
- (2) Die Landesgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Landesversammlung und des Landesvorstandes.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 1. die Zustimmung zur Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen gem. § 6 Abs. 4,
 2. die Ausübung des Weisungsrechts im Sinne von § 17 Abs. 6 bei Gefahr im Verzug, wobei das Präsidium dem Landesvorstand von dieser Maßnahme unverzüglich unterrichtet.
 3. die Zustimmung zu
 - a) Rechtsgeschäften zur Durchführung von Baumaßnahmen
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Dritten
 - c) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen
 - d) Pensions-, Renten- und Leibgedingeverträgen
 - e) Geschäfte, die auf die Eröffnung oder den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind.

Die Zustimmungspflicht für Rechtsgeschäfte nach Buchst. a bis c entfällt, sofern die hierfür vom Präsidium festzulegenden Summen bzw. Laufzeiten nicht überschritten werden. Bei Baumaßnahmen richtet sich die Zustimmungspflicht nach den Gesamtkosten.
 4. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und die Festlegung von Wertgrenzen hierfür. Das Präsidium kann Wertgrenzen festlegen, bei deren Unterschreiten die Genehmigungspflicht entfällt. Das Präsidium kann ferner Wertgrenzen festlegen, bis zu welchen die Genehmigung durch den Landesgeschäftsführer und den Landesschatzmeister gemeinsam erteilt werden kann.
 5. die Bestätigung der Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz (vgl. § 24)
 6. die Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Bundesverband.
- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber den Landesgeschäftsführern insbesondere folgende Aufgaben:
 - Formulierung der Ziele für die Landesgeschäftsführer
 - Bestellung der Landesgeschäftsführer
 - Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung eines Landesgeschäftsführers durch den Präsidenten
 - Abberufung eines Landesgeschäftsführers
 - Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für die Landesgeschäftsführer
 - Überwachung der Geschäftsführung der Landesgeschäftsführer

- Aufstellung und Änderung der Geschäftsanweisung für die Landesgeschäftsführer
 - Beschlussfassung über Vorlagen der Landesgeschäftsführer
 - Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB (In-sichgeschäft) im Einzelfall
- (4) Über seine Tätigkeit ist der Landesvorstand in dessen nächster Sitzung zu unterrichten. Näheres zu den Informationspflichten im Übrigen wird in der Geschäftsordnung für das Präsidium geregelt.

§ 20 Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des BRK.
- (2) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Satzung, Landesversammlung, Landesvorstand und Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesvorstand, dem Präsidium sowie dem Revisionsausschuss; er beruft diese Organe und Ausschüsse ein. Er wird, wenn er verhindert ist, durch die Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge bestimmt die Landesversammlung. Der Präsident kann den beiden Vizepräsidenten, über die Abwesenheitsvertretung hinaus, einvernehmlich bestimmte Aufgaben übertragen.
- (3) Der Präsident kann beratend an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Bayerischen Roten Kreuzes teilnehmen. Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Schiedsgericht.
- (4) Der Präsident kann außerordentliche Vorstandssitzungen in Kreis- und Bezirksverbänden einberufen, wenn es im Rotkreuz-Interesse erforderlich ist. Er unterrichtet darüber unverzüglich den Landesvorstand.
- (5) Besondere Aufgaben des Präsidenten sind:
1. Die Anordnung von Einsätzen des Bayerischen Roten Kreuzes in Notfällen größeren Ausmaßes
 2. Der Präsident kann die Landesgeschäftsführer aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihnen einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Sie sind vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
 3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 7 Abs. 7.
 4. Die Ernennung des Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und dessen Stellvertreter sowie – jeweils im Einvernehmen mit den Kreis- und Bezirksverbänden – die Ernennung des

Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und dessen Stellvertreter in den Kreis- und Bezirksverbänden.

- (6) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Bayerischen Roten Kreuzes sowie in Fällen der Eilmaßnahmen im Sinn des § 29 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Landesvorstandes über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Präsident kann darüber hinaus alle Handlungen vornehmen, die für die Handlungsfähigkeit des Bayerischen Roten Kreuzes erforderlich sind, wenn die Organe auf Landesebene und die Landesgeschäftsführung durch höhere Gewalt tatsächlich daran gehindert sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieses Notrecht endet, wenn die Organe und die Geschäftsführung wieder handlungsfähig sind.

§ 21 Landesgeschäftsführung

- (1) ¹Die Landesgeschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. ²Über die Anzahl entscheidet der Landesvorstand. ³Die Landesgeschäftsführer werden vom Präsidium bestellt. ⁴Sie unterstehen der Aufsicht durch das Präsidium. ⁵Weisungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten zu erteilen. ⁶Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehr als einer Person, so wird ein Landesgeschäftsführer vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium als Sprecher bestimmt. ⁷Andernfalls übernimmt der Landesgeschäftsführer die Aufgaben des Sprechers. ⁸Die Landesgeschäftsführer führen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Landesversammlung und des Landesvorstandes und der Beschlüsse des Präsidiums. ⁹Nähere Einzelheiten zu Zuständigkeit, Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht der Landesgeschäftsführer werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Sprecher der Landesgeschäftsführer ist Dienststellenleiter der Landesgeschäftsstelle. Er ist auch Dienststellenleiter des Bayerischen Roten Kreuzes im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, soweit es sich um Belange des Gesamtpersonalrates handelt.

- (3) Dienstvorgesetzter der Landesgeschäftsführer ist der Präsident.
- (4) Soweit mehrere Landesgeschäftsführer bestellt sind, vertreten sie sich gegenseitig. Ist nur ein Landesgeschäftsführer bestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Landesvorstand einen Stellvertreter bestellen.

§ 22 Aufgaben der Landesgeschäftsführung

- (1) Der Sprecher der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Diese führt die Bezeichnung „Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes“. Die Landesgeschäftsführer legen den organisatorischen Aufbau, die Geschäftsverteilung sowie Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse für die Landesgeschäftsstelle fest.
- (2) Die Landesgeschäftsführer führen die Geschäfte der Landesgeschäftsstelle selbstständig und eigenverantwortlich unbeschadet der Zuständigkeit der satzungsmäßigen Organe des Landesverbandes durch.
Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsführer nach Satz 1 gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung der Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz und des Präsidiums und der Beschlüsse und Richtlinien der Landesversammlung und des Landesvorstandes
 - Umsetzung der Aufgaben der Landesgeschäftsstelle
 - Erstellung der verbandlichen Strategie
 - fristgerechte Erstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
 - fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses
 - fristgerechte Erstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung
 - Vermögensangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellung und Entlassung des hauptberuflichen Personals der Landesgeschäftsstelle
 - Vertretung des Bayerischen Roten Kreuzes im Rahmen seiner Spitzenverbandstätigkeit
 - Dienstleistungsangebote für Bezirks- und Kreisverbände
 - Erledigung von durch den Landesvorstand und das Präsidium übertragenen Aufgaben.

- (3) Die Landesgeschäftsführer sind verpflichtet, den Landesvorstand umfassend über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren, die für dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere die Wahrnehmung der Leitungsfunktion von Bedeutung sind.
- (4) Die Landesgeschäftsführer sind verpflichtet, bei erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan der Landesgeschäftsstelle den Landesvorstand und den Haushaltsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Landesgeschäftsführer überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Landesvorstandes und des Präsidenten.
- (6) Sie sind befugt, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit über alle Angelegenheiten der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Rotkreuz-Gemeinschaften zu unterrichten. Sie können insbesondere im Benehmen mit den Geschäftsführern der Bezirks- und Kreisverbände ihre Einrichtungen besichtigen, Berichte und Akten anfordern und die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirksverbände sowie der Rotkreuz-Gemeinschaften prüfen, soweit diese nicht der Prüfung durch die Bezirks- und Kreisverbände unterliegen.
- (7) Der Sprecher der Landesgeschäftsführer hat im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber den Bezirksgeschäftsführern ein fachliches Weisungsrecht in folgenden Fällen:
 - bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen sowie BRK- oder DRK-Satzung
 - bei Verstößen gegen verbindliche Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Verbandsgremien oder -organe
 - bei erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, die den Ausgleich des Haushalts gefährden,
 - bei erkennbaren finanziellen Schwierigkeiten z. B. Überschuldung, drohender Krisen oder Zahlungsunfähigkeit.

Der Bezirksvorsitzende ist vor einer beabsichtigten fachlichen Weisung über diese zu informieren. Innerhalb einer Frist von acht Tagen, in dringenden Fällen von 24 Stunden, hat er die Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen.

Die Einzelheiten des Weisungsrechts der Landesgeschäftsführer sind durch eine Geschäftsordnung für Weisungen (§ 17 Abs. 2 Ziff. 10) zu regeln.

- (8) Kommt der Bezirksgeschäftsführer der Weisung eines Landesgeschäftsführers nicht innerhalb eines Monats nach, so fordert dieser den Bezirksvorsitzenden auf, die

Weisung disziplinarisch durchzusetzen. Kommt der Bezirksvorsitzende dieser Aufforderung nicht nach, so entscheidet eine durch das Präsidium bestellte Schlichtungsstelle mit folgender Besetzung: der Präsident, ein Landesgeschäftsführer sowie ein nicht betroffener Bezirksvorsitzender. Das Verfahren regelt eine Geschäftsordnung für Weisungen (§ 17 Abs. 2 Ziff. 10).

- (9) Kommt der Bezirksverband der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht nach, führt die Landesgeschäftsstelle die beschlossene Maßnahme selbst auf Kosten des Bezirksverbandes durch.
- (10) Die Landesgeschäftsführer können beratend an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Bayerischen Roten Kreuzes teilnehmen. Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Schiedsgericht.
- (11) Soweit der Landesgeschäftsführer das BRK in den Gremien des Deutschen Roten Kreuzes vertritt, gehört diese Vertretung zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben. Auch insoweit ist der Landesgeschäftsführer an Beschlüsse des Landesvorstandes bzw. des Präsidiums gebunden.

§ 22a Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die Geschäftsführerkonferenz besteht aus den Landesgeschäftsführern, den Bezirks- und Kreisgeschäftsführern. Sie sind jeweils an die Beschlüsse ihrer Vorstände gebunden. Der Sprecher der Landesgeschäftsführer führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall einer der Landesgeschäftsführer oder ein stellvertretender Landesgeschäftsführer.
- (2) Die Sitzungen der Geschäftsführerkonferenz finden grundsätzlich dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Geschäftsführerkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens *neun* Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Beschlüsse werden nach den Regelungen des § 55 gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung oder von besonders erheblicher finanzieller Bedeutung bedürften abweichend von § 55 einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung nach Abs. 5 geregelt werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Geschäftsführerkonferenz erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

§ 22b Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die Geschäftsführerkonferenz im BRK koordiniert die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der strategischen Vorgaben zwischen den Gliederungen. Sie ist insoweit ein Beratungsgremium des Landesvorstands und des Präsidiums. Sie bereitet die notwendigen Beschlüsse des Landesvorstands und des Präsidiums vor und plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im BRK.
- (3) Landesvorstand und Präsidium können in diesem Rahmen die Geschäftsführerkonferenz beauftragen, bestimmte Themen wirtschaftlicher Art zu bearbeiten und die Ergebnisse Landesvorstand und Präsidium vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführerkonferenz ist zuständig für folgende Bereiche; insoweit beschließt sie abschließend selbstständig:
 - Qualitätsmanagement (QM) in allen wichtigen Tätigkeitsfeldern des BRK
 - Qualifizierung von hauptamtlichen Führungspersonal einschließlich der Personalentwicklung
 - Wirtschaftliche Standards (u.a. Einkauf) in den Haupttätigkeitsfeldern
 - Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD)
 - Markenpolitik
 - Standards in Rechnungswesen und Controlling
 - IT-Standards
 - Arbeits-, Tarif- und Steuerrecht

Die Kernzuständigkeiten der Gemeinschaften (§ 44 Abs. 2) bleiben unberührt.

§ 22c Entscheidungen der Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz nach § 22b Abs. 4 bedürfen für ihre Verbindlichkeit im BRK der Bestätigung des Präsidiums.
- (2) Kreis- und Bezirksverbände können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Beschlusses Antrag auf Befreiung von der Umsetzung eines Beschlusses beim Präsidium stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag eines Kreisverbandes oder Bezirksverbandes entscheidet das Präsidium mit der Möglichkeit der befristeten Befreiung von der Umsetzung eines verbindlichen Beschlusses der Geschäftsführerkonferenz.

- (3) Bei bestehenden befristeten Befreiungen kann der betroffene Kreis- oder Bezirksverband eine Verlängerung der Befristung bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung beim Präsidium beantragen. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Präsidiums gem. Abs. 2 und 3 kann der betroffene Kreis- oder Bezirksverband innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe den Landesvorstand anrufen.

IV. Gliederung

1. Kreisverbände

§ 23 Kreisgebiet

- (1) Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Kreisverwaltungsbehörden. Sie führen die Bezeichnung:
Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband ...
- (2) Der Sitz eines Kreisverbandes wird vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und im Benehmen mit dem Vorstand des Bezirksverbandes bestimmt.
- (3) Der Kreisverband besteht aus den in seinem Gebiet aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (4) Mehrere Kreisverbände können sich einvernehmlich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenschließen. Ein Kreisverband kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einvernehmlich einem anderen Kreisverband übertragen.

§ 24 Aufgaben des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband hat die Aufgaben des Roten Kreuzes in seinem Gebiet durchzuführen. Er ist grundsätzlich originär zuständig für die operativen Aufgaben in seinem Gebiet, insbesondere für die Durchführung des mobilen Rettungsdienstes, der ambulanten Pflege und den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen. Er repräsentiert das Rote Kreuz im Kreisverbandsgebiet und stellt dabei die Finanzierung der örtlichen Arbeit sicher unter Zugrundelegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei legt er die Ziele und den Rahmen der örtlichen Rotkreuz-Arbeit unter Beachtung der nach §§ 14, 17 und 26 ergangenen Beschlüsse fest. Er wirkt bei der Bearbeitung von für den Gesamtverband bedeutsamen Frage-

stellungen mit. Von den Aufgaben des Kreisverbandes ist die überörtliche Tätigkeit der Bergwacht ausgenommen. Soweit gesetzliche Vorgaben eine landesweit einheitliche Steuerung und über die Grenzen von Bezirks- und Kreisverbänden hinausgehende Durchführung von Aufgaben erfordern, sind diese durch die Landesgeschäftsstelle wahrzunehmen.

- (2) Der Kreisverband wirkt an der Erarbeitung und Fortschreibung der Verbandsgrundsätze und -richtlinien mit.
- (3) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erledigt der Kreisverband seine Angelegenheiten selbst, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14, 17, 19, 22, 34, 40, 43 und 47, näheres regelt die Rahmengesäftsordnung für die Kreisverbände (§ 17 Abs. 2 Ziff. 10).

§ 25 Gremien

Die Gremien des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht Vorstandsmitglieder kraft Amtes berufen sind oder vom Vorstand zu berufen sind oder von den Rotkreuz-Gemeinschaften entsandt sind,
 2. die Wahl der sieben Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses,
 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung mit der Maßgabe, dass bei Wegfall von Delegierten und Ersatzdelegierten der Vorstand die notwendigen Ersatzwahlen durchführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Einzelfall beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen. §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 36 Nr. 1 bleiben unberührt.
 4. die Beschlussfassung über sämtliche, das Aufgabengebiet des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung unter Beachtung der gem. §§ 14 und 17 ergangenen Beschlüsse,

5. die Entgegennahme der Jahresberichte, der Finanzberichte des Schatzmeisters, der Haushaltsberichte des Haushaltsausschusses und des Revisionsergebnisses der letzten Prüfung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach dem Abschluss von vier Geschäftsjahren die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher in üblicher Weise bekannt zu geben.
 - (3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen binnen zwei Monaten vom Vorsitzenden einberufen werden,
 1. wenn es der Vorstand beschließt,
 2. wenn es ein Zehntel der aktiven oder ein Zwanzigstel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt,
 3. wenn es der Bezirks- oder der Landesvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 27 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes sind und im Kreisverband wahlberechtigt sein müssen, nicht dem Vorstand angehören und nicht hauptamtliche Mitarbeiter des BRK sind. Die nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 gewählten Ersatzmitglieder treten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl an die Stelle eines Mitglieds, wenn es gemäß Feststellung des Haushaltsausschusses auf Dauer verhindert ist. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Ihm obliegen:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes spätestens bis 30. November des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan kann nur unverändert angenommen oder als Ganzes abgelehnt werden.
2. Feststellung des von der Revision geprüften Jahresabschlusses und diesbezügliche Entlastung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Feststellung des Jahres-

- abschlusses und Entlastung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, spätestens bis 30. Juni des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres erfolgen.
3. Bericht über die Haushaltsbeschlüsse und seine Entlastungsbeschlüsse an die Mitgliederversammlung.
 4. Die Genehmigung erheblicher Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, die den Ausgleich des Haushalts gefährden.
- (2) Hält der Haushaltsausschuss gemäß Absatz 1 Nr. 1 den aufgestellten Haushaltsplan/Wirtschaftsplan nicht für genehmigungsfähig, hat er dem Vorstand unverzüglich seine Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist mit einer Frist von einem Monat zur Vorlage eines geänderten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes aufzufordern. Wird innerhalb der Frist kein geänderter Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vorgelegt oder ist auch der geänderte Haushaltsplan/Wirtschaftsplan nicht genehmigungsfähig, hat der Haushaltsausschuss den Vorgang unter Beifügung aller Unterlagen an den Haushaltsausschuss des Landesverbandes (§15) abzugeben.
- (3) Kommt der Haushaltsausschuss seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht nach, hat der Vorstand den Vorgang unverzüglich an den Haushaltsausschuss des Landesverbandes (§ 15) abzugeben.
- (4) Der Haushaltsausschuss des Landesverbandes handelt in den Fällen des Absatzes 2 und 3 an Stelle des Haushaltsausschusses im Kreisverband. Er hat über die von ihm vorgenommenen Beschlüsse die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes zu unterrichten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Haushaltsausschüsse (§ 14 Abs. 1 Ziff. 11).

§ 28 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Chefarzt,
 - dem stellvertretenden Chefarzt,
 - dem Schatzmeister,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - dem Justiziar,

- dem Konventionsbeauftragten,
 - je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften,
 - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind; der Vorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung die Zahl der berufenen Persönlichkeiten auf bis zu acht erhöhen,
 - dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Ist mindestens einer der zwei Vertreter einer Rotkreuz-Gemeinschaft verhindert, so wird er durch einen nach den Ordnungen der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaften bestimmten Abwesenheitsvertreter vertreten.
- (3) Wurde kein Konventionsbeauftragter gewählt, bestimmt der Vorstand einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justitiar diese Aufgabe wahrnimmt.
- (4) Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein.
- (5) Der Vorsitzende kann den stellvertretenden Vorsitzenden über die Abwesenheitsvertretung hinaus einvernehmlich besondere Aufgaben übertragen.

§ 29 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und bestimmt die strategische Ausrichtung des Kreisverbandes unter Beachtung der §§ 14, 17 und 26 und beschließt über wichtige Fragen des Kreisverbandes.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassung über die örtliche Strategie (Jahresplanung)
- Aufstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung
- Aufstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Einstellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers und seines Stellvertreters
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Personal der zweiten Führungsebene, insbesondere Heimleiter, Rettungsdienstleiter, Leiter der Sozialen Dienste
- Beschlussfassung über die Geschäfts-

- ordnung des Kreisverbandes
 - Kontrolle des Kreisgeschäftsführers
- (2) Der Vorstand ist in der Regel drei Mal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

§ 30 Beschließender Ausschuss

Der Vorstand kann zur selbstständigen Entscheidung über bestimmte Aufgabengebiete einen beschließenden Ausschuss bilden. Über dessen Tätigkeit ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 31 Kreisgeschäftsführer

- (1) In jedem Kreisverband ist ein Kreisgeschäftsführer vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hauptamtlich anzustellen. Hierbei hat der Bezirksgeschäftsführer ein Vorschlagsrecht. Das nähere Verfahren regelt die Rahmen-geschäftsordnung für die Kreisverbände.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Be-nehmen mit dem Bezirksgeschäftsführer ent-lassen werden.
- (3) Dienstvorgesetzter des Kreisgeschäftsführers ist der Vorsitzende des Kreisverbandes, un-be-schadet des fachlichen Weisungsrechts des Bezirksgeschäftsführers (vgl. § 43 Abs. 5).

§ 32 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

- (1) Der Kreisgeschäftsführer führt die Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der durch den Vor-stand bestimmten strategischen Ausrichtung selbstständig und eigenverantwortlich. Er hat ins-besondere folgende Aufgaben:
- Durchführung des operativen Geschäfts
 - fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses
 - fristgerechte Erstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
 - Erstellung, Entwicklung und Umsetzung der örtlichen Strategie

- Erstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, der Richtlinien des Landesvorstandes und der Weisungen des Bezirksgeschäftsführers
 - Vermögensangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung des hauptberuflichen Personals
 - Organisation der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand umfassend über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren, die für dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere die Wahrnehmung der Leitungsfunktion, von Bedeutung sind.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer ist verpflichtet, bei Bekanntwerden erheblicher Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan den Vorstand und bei solchen, die den Ausgleich des Haushalts gefährden, auch den Haushaltsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle, ist Dienstvorgesetzter des beim Kreisverband tätigen Personals und Dienststellenleiter im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Kreisverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes kann dem Kreisgeschäftsführer weitere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2. Bezirksverbände

§ 33 Bezirksgebiet

- (1) Die Bezirksverbände erstrecken sich auf einen oder mehrere Regierungsbezirke. Sie führen die Bezeichnung:
Bayerisches Rotes Kreuz - Bezirksverband ...
- (2) Der Sitz eines Bezirksverbandes wird vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bezirksverbandes bestimmt.

§ 34 Aufgaben des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband hat unter Berücksichtigung des in § 3 Abs. 4 niedergelegten Grundsatzes der Subsidiarität die Aufgaben des Roten Kreuzes in seinem Gebiet durchzuführen, soweit diese nicht durch die Kreisverbände übernommen werden (§ 24 Abs. 1). Ihm obliegen die regionale strategische Planung und die Organisation gemeinschafts- wie auch kreisverbandsübergreifender Aktionen.
- (2) Er koordiniert die Rotkreuz-Arbeit in seinem Gebiet, berät und unterstützt die Kreisverbände und die Rotkreuz-Gemeinschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert ihre Zusammenarbeit. Zur Unterstützung der Kreisverbände bietet er im Bedarfsfall eigene Dienstleistungen an.
- (3) Der Bezirksverband wirkt an der Erarbeitung und Fortschreibung der Verbandsgrundsätze und -richtlinien mit. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der BRK- und DRK-Satzung, des örtlichen Handlungsrahmens wie die wirtschaftliche Situation. Er kontrolliert die Durchführung von Weisungen und achtet auf ihre Einhaltung.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgaben erledigt er seine Angelegenheiten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14, 17, 19, 22 und 47 selbst. Näheres regelt die Rahmengeschäftsordnung für die Bezirksverbände.

§ 35 Gremien

Die Gremien des Bezirksverbandes sind

1. die Bezirksversammlung
2. der Vorstand.

§ 36 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und je vier weiteren Delegierten jedes Kreisverbandes mit nicht mehr als 10.000 Mitgliedern und bei Kreisverbänden mit mehr als 10.000 Mitgliedern je einem weiteren Delegierten für jede angefangenen 5.000 Mitglieder, wobei
 - Frauen angemessen vertreten sein sollen, und
 - der Anteil an hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten eins (1 Person) sein darf,

darüber hinaus jedoch 20 von 100 nicht überschreiten darf.

2. den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes,
3. je einer Delegierten der Schwesternbeiräte der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden Schwesternschaften vom Bayerischen Roten Kreuz,
4. je einem Mitglied der Bezirksausschüsse, Bezirksleitungen oder Regionalleitungen der Rotkreuz-Gemeinschaften.

§ 37 Aufgaben der Bezirksversammlung

Der Bezirksversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht Vorstandsmitglieder kraft Amtes berufen sind oder vom Vorstand zu berufen oder von den Rotkreuz-Gemeinschaften entsandt sind,
2. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung mit der Maßgabe, dass bei Wegfall von Delegierten und Ersatzdelegierten der Vorstand die notwendigen Ersatzwahlen durchführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Einzelfall beschließen, dem Vorstand des Bezirksverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen,
3. die Beschlussfassung über sämtliche das Aufgabengebiet des Bezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung,
4. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Bezirksverbandesvorstandes und des Revisorergebnisses der letzten Prüfung,
5. die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes beim Bezirksverband und seines Stellvertreters.

§ 38 Einberufung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Abschluss von vier Geschäftsjahren die ordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden,
 1. wenn ein Drittel der Kreisverbände es beantragt,

2. wenn das Interesse des Bezirksverbandes es erfordert,
3. wenn der Landesvorstand es verlangt.

§ 39 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Chefarzt,
 - dem stellvertretenden Chefarzt,
 - dem Schatzmeister,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - dem Justiziar,
 - dem Konventionsbeauftragten,
 - je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften,
 - den Oberinnen der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden Schwesternschaften vom Bayerischen Roten Kreuz,
 - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind,
 - dem Bezirksgeschäftsführer, mit beratender Stimme.
- (2) Ist mindestens einer der zwei Vertreter einer Rotkreuz-Gemeinschaft verhindert, so wird er durch einen nach den Ordnungen der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaften bestimmten Abwesenheitsvertreter vertreten.
- (3) Wurde kein Konventionsbeauftragter gewählt, bestimmt der Vorstand einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justiziar diese Aufgabe wahrnimmt.
- (4) Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein.
- (5) Erstreckt sich der Bezirksverband auf mehrere Regierungsbezirke, so können bis zu fünf weitere Persönlichkeiten vom Vorstand berufen werden.
- (6) Der Vorsitzende kann den stellvertretenden Vorsitzenden über die Abwesenheitsvertretung hinaus besondere Aufgaben übertragen. Das Nähere ist durch die Beteiligten einvernehmlich zu regeln.

§ 40 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Bezirksverband und beschließt über alle wichtigen Fragen des Bezirksverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, der Weisungen des Landesvorstandes und der Beschlüsse der Bezirksversammlung. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung des Bezirksgeschäftsführers und seines Stellvertreters. Ihm obliegt die Feststellung des Haushalts als Teil des Gesamthaushaltes. Der Vorstand hat den Haushalt für das Planjahr dem Landesverband bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten.
Er kontrolliert den Bezirksgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand ist in der Regel drei Mal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wählt die Delegierten des Bezirksverbandes für den Landesvorstand.
- (4) Stellt der Vorstand fest, dass ein Kreisverband gegen Gesetze verstößt, seine aus der Satzung oder aus Beschlüssen der Landesversammlung und des Landesvorstandes folgenden Pflichten verletzt, oder aus finanziellen oder personellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Verbandes anordnen, dass der Kreisverband innerhalb einer Frist das Erforderliche veranlasst. Der Landesvorstand ist zu unterrichten. Folgt der Kreisverband dieser Anordnung nicht, findet § 17 Abs. 6 Anwendung.

§ 41 Beschließender Ausschuss

Der Vorstand kann zur selbstständigen Entscheidung bestimmter Aufgabengebiete einen beschließenden Ausschuss bilden. Über dessen Tätigkeit ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 42 Bezirksgeschäftsführer

- (1) In jedem Bezirksverband ist ein Bezirksgeschäftsführer vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten anwesenden Mitglieder hauptamtlich anzustellen. Hierbei hat der Sprecher der Landesgeschäftsführer ein Vorschlagsrecht. Das nähere Verfahren regelt die Rahmengeschäftsordnung für die Bezirksverbände.

- (2) Der Bezirksgeschäftsführer kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten anwesenden Mitglieder im Benehmen mit dem Sprecher der Landesgeschäftsführer entlassen werden.
- (3) Dienstvorgesetzter des Bezirksgeschäftsführers ist der Vorsitzende des Bezirksverbandes, unbeschadet des fachlichen Weisungsrechtes des Sprechers der Landesgeschäftsführer.

§ 43 Aufgaben des Bezirksgeschäftsführers

- (1) Der Bezirksgeschäftsführer führt die Geschäfte des Bezirksverbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Er hat folgende Aufgaben:
 - fristgerechte Erstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
 - Erstellung, Entwicklung und Umsetzung der regionalen Strategie,
 - Erstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung,
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, der verbindlichen Richtlinien übergeordneter Verbandsgremien oder Organe und der Weisungen des Sprechers der Landesgeschäftsführer,
 - Vermögensangelegenheiten,
 - Personalangelegenheiten des hauptberuflichen Personals der Bezirksgeschäftsstelle, einschließlich Einstellung und Entlassung,
 - Organisation der Bezirksgeschäftsstelle,
 - der Bezirksgeschäftsführer ist verpflichtet, bei erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan den Vorstand des Bezirksverbandes und den Haushaltsausschuss des Landesverbandes unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer leitet die Bezirksgeschäftsstelle, ist Dienstvorgesetzter des beim Bezirksverband tätigen Personals und Dienststellenleiter im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandsgebietes mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht für Verfahren vor dem Schiedsgericht.
- (3) Der Bezirksgeschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand umfassend über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren, die für dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere die Wahrnehmung der Leitungsfunktion, von Bedeutung sind.

- (4) Der Bezirksvorstand kann dem Bezirksgeschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er ist außerdem befugt, sich über alle Angelegenheiten der Kreisverbände und Rotkreuz-Gemeinschaften im Bereich des Bezirksverbandes zu unterrichten. Er kann insbesondere in den Kreisverbänden im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer des Kreisverbandes die Einrichtungen besichtigen sowie Berichte und Akten anfordern.
- (5) Der Bezirksgeschäftsführer hat gegenüber den Kreisgeschäftsführern seines Bezirksverbandes ein fachliches Weisungsrecht in folgenden Fällen:
- bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen sowie BRK- bzw. DRK-Satzung
 - bei Verstößen gegen verbindliche Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Verbandsgremien oder Organe
 - bei erheblicher Abweichung vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, die den Ausgleich des Haushalts gefährdet
 - bei erkennbaren finanziellen Schwierigkeiten z. B. Überschuldung, drohender Krise oder Zahlungsunfähigkeit.

Der Kreisvorsitzende ist vor einer beabsichtigten fachlichen Weisung über diese zu informieren. Innerhalb einer Frist von acht Tagen, in dringenden Fällen von 24 Stunden, hat er die Möglichkeit Abhilfe zu schaffen.

Die Einzelheiten des Weisungsrechts sind durch eine Geschäftsordnung für Weisungen (§ 17 Abs. 2 Ziff. 10) zu regeln.

- (6) Kommt der Kreisgeschäftsführer der Weisung des Bezirksgeschäftsführers innerhalb eines Monats nicht nach, so fordert dieser den Kreisvorsitzenden auf, die Weisung disziplinarisch durchzusetzen. Kommt der Kreisverbandsvorsitzende dieser Aufforderung nicht nach, so entscheidet eine durch das Präsidium bestellte Schlichtungsstelle mit folgender Besetzung: Der ressortmäßige Landesgeschäftsführer, der örtlich zuständige Bezirksvorsitzende, ein nicht betroffener Kreisvorsitzender. Näheres ist durch eine Geschäftsordnung für Weisungen (§ 17 Abs. 2 Ziff. 10) zu regeln. Kommt der Kreisverband der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht nach, führt die Bezirksgeschäftsstelle die beschlossenen Maßnahmen auf Kosten des Kreisverbandes selbst durch.

3. Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 44 Die Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Für bestimmte Aufgaben bestehen die Rotkreuz-Gemeinschaften:
- Bereitschaften,
 - Bergwacht,
 - Jugendrotkreuz,
 - Wasserwacht,
 - Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Gliederungen der Rotkreuz-Gemeinschaften regeln sich nach ihren Ordnungen gemäß Absatz 2. Für die Bergwacht kann an Stelle der Bezirksebene eine Gliederung in Regionen vorgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

- (2) Ihre Ordnungen regeln im Rahmen der Satzung die Aufgaben, die Anwartschaft, die Mitgliedschaft und deren Voraussetzungen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Aufbau und die Führung, die Finanzierung sowie das Disziplinarrecht der Rotkreuz-Gemeinschaften.
- (3) Die Ordnungen werden auf Vorschlag des jeweiligen Landesausschusses oder der Landesleitung vom Landesvorstand erlassen. Sie sind dieser Satzung nachgeordnet.
- (4) Ungeachtet ihrer spezifischen Aufgabenstellung sind die Rotkreuz-Gemeinschaften verpflichtet, bei der Erfüllung der gemeinschaftsübergreifenden Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.
- (5) Weitere Rotkreuz-Gemeinschaften können durch Beschluss der Landesversammlung gebildet werden.

§ 45 Landes- und Bezirksausschüsse der Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Für jede Rotkreuz-Gemeinschaft wird ein Landesausschuss und/oder eine Landesleitung gebildet. Sie setzen sich jeweils zusammen aus
1. den nach der Ordnung der entsprechenden Rotkreuz-Gemeinschaft gewählten Personen auf Bezirks- oder Regionalebene,
 2. weiteren Persönlichkeiten, die vom Landesausschuss oder der Landesleitung hinzu gewählt werden können.

Ferner gehören dem Landesausschuss oder der Landesleitung der Referent der betreffenden Rotkreuz-Gemeinschaft in der Landesgeschäftsstelle und die Beauftragten der Bezirksverbände für die jeweilige Rotkreuz-Gemeinschaft mit beratender Stimme an. Die Beauftragten werden auf Vorschlag des Bezirksausschusses der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft vom Vorstand des Bezirksverbandes berufen.

- (2) Die Landesausschüsse oder die Landesleitungen beschließen in allen Angelegenheiten ihrer Rotkreuz-Gemeinschaften. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Rotkreuz-Gemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Beschlüsse über allgemeine Rotkreuz-Fragen sind der Entscheidung des Landesvorstandes oder der Landesversammlung vorbehalten.
- (3) Jeder Landesausschuss oder jede Landesleitung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die zwei Vertreter in den Landesvorstand (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4). Für die beiden Vertreter im Landesvorstand ist für jeden Landesausschuss oder jede Landesleitung ein Abwesenheitsvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Dieser nimmt stimmberechtigt an Sitzungen des Landesvorstandes teil, wenn mindestens einer der beiden Delegierten (§ 16 Abs. 1 Ziffer 4) an der Teilnahme verhindert ist.
- (4) In den Bezirksausschüssen der Rotkreuz-Gemeinschaften besitzen die Beauftragten des Bezirksverbandes nur beratende Stimme.

4. Schwesterschaften

§ 46 Organisation und Aufgaben der Schwesterschaften

- (1) Die Schwestern sind in Schwesterschaften zusammengefasst, die den "Verband der Schwesterschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V." bilden.
- (2) Der Verband gibt sich eine eigene Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung über Rechtsstellung, Zweck und Aufgaben, Mitgliedschaft, Vorstand, Schlichtungsausschuss und Auflösung können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erlassen und geändert werden.

- (3) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit dem Bayerischen Roten Kreuz aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes oder dessen Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

V. Vermögen, Gemeinnützigkeit

§ 47 Vermögen, Verfügungsbefugnis

- (1) Das gesamte Vermögen des Bayerischen Roten Kreuzes ist Körperschaftsvermögen und bildet eine rechtliche Einheit. Ausgenommen hiervon ist das Vermögen der Schwesternschaften und ihres Verbandes. Das BRK verwaltet sein Vermögen sicher, wirtschaftlich und sparsam.
- (2) ¹Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können außer vom Landesverband auch von den Bezirks- und Kreisverbänden im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Aufgabenbereichs für das Bayerische Rote Kreuz - Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München - getätigt werden. ²Sie bedürfen der Genehmigung. ³Das Präsidium kann eine Wertgrenze festlegen, bei deren Unterschreiten die Genehmigungspflicht nach Satz 2 entfällt. ⁴Das Präsidium kann ferner Wertgrenzen festlegen, bis zu welchen die Genehmigung durch den Landesgeschäftsführer und den Landesschatzmeister gemeinsam erteilt werden kann.
- (3) Über die übrigen Vermögensteile sind jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereiches die Bezirks- und Kreisverbände zur Verfügung und Verwaltung befugt. Dies gilt nicht für verbandseigenes Gerät der Rotkreuz-Gemeinschaften. Die Bewirtschaftung des Vermögens der Körperschaft nach den Grundsätzen der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist in einer Finanzwirtschaftsordnung zu regeln, die von der Landesversammlung erlassen wird und für alle Verbandsgliederungen gilt.
- (4) Der Finanzwirtschaftsausschuss kann zur Ausführung der Finanzwirtschaftsordnung verbindliche Beschlüsse fassen.

§ 48 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Bayerische Rote Kreuz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Bayerische Rote Kreuz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bayerischen Roten Kreuzes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes dürfen für ihre Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Roten Kreuzes erhalten.
Das Bayerische Rote Kreuz darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Bayerischen Roten Kreuzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Das Bayerische Rote Kreuz erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines steuerbegünstigten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die vom Bayerischen Roten Kreuz eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der vom Bayerischen Roten Kreuz geleisteten Sacheinlagen zurück; das darüberhinausgehende Vermögen ist beim BRK unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft insgesamt fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; oder ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 verankerten gemeinnützigen Zwecke.

§ 49 Mittelbewirtschaftung und Budgetrecht der Gemeinschaften

- (1) Die Kreisverbände verwenden ihre Mittel selbstständig im Rahmen ihres Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes. Den Rot-Kreuz-Gemeinschaften sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 5 ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit Haushalts- und Finanzplanung dies ermöglichen.

- (2) Für die Aufgaben der Bezirksverbände und der Landesgeschäftsstelle führen die Kreisverbände an die Landesgeschäftsstelle einen Teil ihrer Einnahmen ab, über dessen Art und Höhe die Landesversammlung beschließt.
- (3) Über die Verteilung der Mittel nach Absatz 2 und der sonstigen Mittel der Landesgeschäftsstelle beschließt der Landesvorstand zusammen mit der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (4) Die vom Haushaltsausschuss des Landesverbandes beschlossenen Haushaltsmittel sowie außerordentliche Einnahmen bewirtschaften die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsstellen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung selbst.
- (5) Die Gemeinschaften erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf jeder Verbandsebene im Rahmen derer strategischer Ausrichtung und der dort jeweils bestehenden rechtlichen Verpflichtungen ein eigenes Budget. Sie verfügen über dieses Budget selbständig. Die berechtigten Belange der Gemeinschaften in Bezug auf die Ausstattung ihres Budgets gegenüber anderen Aufgabenfeldern sind besonders zu beachten. Bei der Verteilung der Mittel unter den Gemeinschaften der jeweiligen Verbandsebene ist deren Arbeitsfeld, die ihnen übertragenen Aufgaben und deren Finanzbedarf zu berücksichtigen. Planbare Einnahmen und Erstattungszahlungen sind bei der Aufstellung des Budgets der Gemeinschaften zu berücksichtigen. Näheres hat die Rahmengeschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe zu regeln. Für die Bergwacht gilt dies nur auf Landesebene. § 4 bleibt unberührt.

§ 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für das Bayerische Rote Kreuz ist das Kalenderjahr.

VI. Revision

§ 51 Verfahren

- (1) Die interne Revision des Bayerischen Roten Kreuzes ist als zentrale Stabsstelle bei der Landesgeschäftsstelle eingerichtet. Sie darf keine revisionsfremden Aufgaben wahrnehmen. Die Dienstaufsicht über den Leiter der internen Revision übt der Sprecher der Landesgeschäftsführer aus.
- (2) Die interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr; sie plant ihre Prüfungen selbst; ein Weisungsrecht besteht nicht. Sie berichtet regelmäßig dem Revisionsausschuss sowie der Landesversammlung im Rahmen ihrer Tagung. Über wesentliche

Feststellungen, insbesondere solche, die die Landesgeschäftsführung betreffen, ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Präsident, das Präsidium, der Revisionsausschuss sowie der Sprecher der Landesgeschäftsführer können in Abstimmung mit dem Leiter der internen Revision weitere Prüfungen anordnen.
- (4) Die interne Revision prüft alle Dienststellen und Einrichtungen des BRK sowie seine Tochtergesellschaften. Die Zuständigkeiten der internen Revision bei juristischen Personen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. r regelt sich nach den jeweiligen Vertragsbeziehungen zwischen diesen und dem Bayerischen Roten Kreuz. Bestehen eigene interne Revisionen, so haben diese eine Berichtspflicht gegenüber der BRK-Revision. Berichte von externen Prüfungen sind gleichfalls der BRK-Revision zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die interne Revision prüft nach anerkannten Standards und einem mittelfristigen Prüfplan das Rechnungswesen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Die interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Effektivität der Kontrollen und die Effektivität der Führungsprozesse und Überwachungsprozesse bewertet und verbessern hilft. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.
- (6) Die jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreisverbände durch die interne Revision erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Diese Prüfberichte sind dem jeweils zuständigen Haushaltsausschuss vorzulegen.
- (7) Der Leiter der internen Revision kann an allen Sitzungen des Landesvorstandes und der Gremien aller Verbandsstufen teilnehmen.
- (8) Zur Regelung der Einzelheiten erlässt der Landesvorstand eine Revisionsordnung

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 52 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bayerischen Roten Kreuz ist grundsätzlich unentgeltlich.

- (2) Der Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen an Ehrenamtliche ist zulässig.
- (3) Tätigkeitsvergütungen an Ehrenamtliche sind in den Grenzen der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand zu erlassene Richtlinie und ergänzend die Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft.

§ 53 Haftungsbeschränkung

Erleidet das Bayerische Rote Kreuz in Folge eines Beschlusses eines Organs oder Gremiums oder durch die Handlung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einen Schaden, so haften die Mitglieder der Organe oder Gremien und die ehrenamtlichen Mitarbeiter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 54 Wahlen

- (1) Alle Vorstandswahlen im Bayerischen Roten Kreuz sind unmittelbar und geheim, soweit nicht die Wahlordnung Ausnahmen zulässt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (1a) Im Falle eines verbandlichen Krisenfalles gem. K-Vorschrift, eines Katastrophenfalles gem. BayKSG oder einer bestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. IfSG während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten vor einer Wahl auf Kreis-, Bezirks- und/oder Landesebene, kann der Landesvorstand für einzelne Wahlen – auch begrenzt auf einzelne betroffene örtliche Gebiete – ein von der Wahlordnung abweichendes Wahlverfahren vorsehen, wenn die Durchführung einer Wahl aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erheblich beeinträchtigt wäre. Dabei können insbesondere Briefwahlen, Wahlen online über das Internet oder hybride Wahlen im Einzelfall zugelassen werden. Der Landesvorstand beschließt hierzu für den jeweiligen Einzelfall eine Wahlrichtlinie, die unverzüglich, mindestens jedoch eine Woche vor der Wahl ortsüblich bekannt zu geben ist. Die Wahlrichtlinie als solche ist im Rahmen einer Wahlanfechtung nur anfechtbar, wenn dadurch gegen wesentliche Wahlgrundsätze verstoßen wird und dies spätestens am Tage der Wahl von einer bei der betreffenden Wahl wahlberechtigten Person gegenüber dem zuständigen Wahlleiter schriftlich gerügt wurde.

- (2) Sämtliche Wahlen im Bayerischen Roten Kreuz finden alle vier Jahre nach Maßgabe der Wahlordnung statt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes endet mit dem ersten Zusammentreten der neugewählten Organe oder Gremien. Innerhalb einer Wahlperiode notwendige Nachwahlen gelten nur für die Restdauer der laufenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für Ausschüsse.
- (3) Scheidet der Präsident oder der Vorsitzende eines Bezirks- oder Kreisverbandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl erforderlich. Fällt der Ablauf dieser Frist in das Jahr der nächsten regulären Wahlen, so kann von der Nachwahl abgesehen werden. Scheiden andere Mitglieder der Vorstände vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so können sie nachgewählt werden. Nachwahlen gelten nur für die Restdauer der laufenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für Ausschüsse.
- (4) Mitglieder eines Organs oder Gremiums, die diesem auf Grund einer Funktion mit beratender Stimme angehören, können in dieses nicht mit Stimmrecht zugewählt werden.

§ 55 Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ladung zu Sitzungen der Gremien hat mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen, soweit in der Satzung keine abweichende Frist geregelt ist. In der Ladung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen und, soweit möglich die relevanten Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen, insbesondere in Personalangelegenheiten, kann die Ladung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
- (2) Alle Gremien im Bayerischen Roten Kreuz sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Abwesenheitsvertreter anwesend ist. Soweit eine Abwesenheitsvertretung geregelt ist, wirkt die Ladung der Mitglieder auch gegenüber deren Abwesenheitsvertretern. Wenn trotz rechtzeitiger Ladung gemäß Absatz 1 Satz 1 die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so kann unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Im Fall der verkürzten Ladungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Während einer Sitzung tritt Beschlussunfähigkeit ein, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussfähigkeit rügt oder wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2a) Die Anwesenheit einzelner oder aller Gremienmitglieder kann auch durch audiovisuelle Übertragung hergestellt werden, wenn dies zuvor von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder desselben Gremiums für den Zeitraum einer Wahlperiode zugelassen wurde. Alle übrigen Abstimmungsmodalitäten der Satzung bleiben davon unberührt. Näheres regelt eine Richtlinie; sie wird vom Landesvorstand nach § 17 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzung erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände, die Bezirksversammlungen und die Landesversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Gremien können beschließen, dass Beschlüsse in Textform (§ 55a) für den Zeitraum der Wahlperiode nicht oder nur in bestimmten konkret zu bezeichnenden Angelegenheiten nicht möglich sind.
- (6) *(entfällt)*
- (7) Die Sitzungen der Gremien im Bayerischen Roten Kreuz finden nicht öffentlich statt.

§ 55a Beschlüsse in Textform

- (1) Beschlüsse können auch in Textform (z. B. Fax, E-Mail) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gefasst werden.
- a) Der Vorsitzende des jeweils abstimmenden Gremiums verfasst einen Beschlussvorschlag in Textform und sendet diesen in Textform (z. B. Fax, E-Mail) an alle stimmberechtigten Mitglieder des abstimmenden Gremiums.
- b) Der Beschlussvorschlag enthält
- Erwägungen, die den Beschlussvorschlag begründen;
 - den Beschlusstext, über den abgestimmt werden soll;
 - eine angemessene Abstimmungsfrist mit Datum und Uhrzeit bis zu der eine Abstimmungsantwort erfolgen kann, wobei diese in der Regel eine Woche beträgt, jedenfalls aber nicht unter 48 Stunden liegen darf;
 - Rücksendeadresse an die das Votum zurück zu senden ist.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt innerhalb der Abstimmungsfrist in Textform unter konkreter

Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag oder unter dem Beschlussvorschlag sein Votum ab

- den Beschluss wie vorgeschlagen anzunehmen;
 - den Beschluss wie vorgeschlagen abzulehnen;
 - sich ausdrücklich der Stimme zu enthalten;
- und sendet das Votum an die angegebene Rücksendeadresse zurück.

Das stimmberechtigte Mitglied vermerkt zusätzlich deutlich sichtbar in der Antwort, sofern es mit der Beschlussfassung im elektronischen Abstimmungsverfahren nicht einverstanden ist. Ansonsten gilt die Abstimmung gleichzeitig als Zustimmung zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens in Textform.

d) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des jeweils abstimmenden Gremiums stellt nach Ablauf der Abstimmungsfrist

- die Beschlussfähigkeit,
- das Abstimmungsergebnis durch namentliche Auflistung der einzelnen Voten, und
- die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses fest, unterzeichnet diese Feststellungen und informiert die Mitglieder des abstimmenden Gremiums hierüber innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Abstimmungsfrist auf dem Postwege. Zusätzlich kann er die Mitglieder auch per E-Mail informieren. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorsitzenden erklären, auf die Zusendung per Post zu verzichten – die Zusendung hat dann auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(2) Der Beschluss wird wirksam, wenn der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit und die Annahme des Beschlusses in der erforderlichen Mehrheit feststellt.

(3) Die Abänderung eines Beschlusstextes ist unzulässig. Ein Votum unter Abänderung des Beschlusstextes ist als Ablehnung zu werten.

(4) Vorbehalte, Bedingungen oder Einschränkungen sind unzulässig. Ein Votum unter Vorbehalt, Bedingung oder Einschränkung ist als Ablehnung zu werten.

(5) Ein nach Ablauf der Abstimmungsfrist eingehendes Votum ist ungültig. Ein an eine falsche Rücksendeadresse gesandtes Votum ist ungültig.

(6) Ladungsfristen gelten für Beschlüsse in Textform nicht.

(7) Das abstimmende Gremium ist im Abstimmungsverfahren nach dieser Vorschrift beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten des abstimmenden Gremiums innerhalb der Abstimmungsfrist an der Abstimmung teilnehmen. Voten gem. Abs. 3 u. 4 gelten als Teilnahme.

Enthält ein Votum den Vermerk, dass mit der Beschlussfassung in Textform kein Einverständnis besteht, so zählt

dieses Votum in Ansehung der Beschlussfähigkeit als nicht abgegeben; besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von diesem Votum, so ist dieses Votum jedoch wie abgegeben zu zählen.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nicht etwas Abweichendes ergibt.
- (9) Kommt der Beschluss mangels Beschlussfähigkeit nicht zu Stande oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in derselben Angelegenheit ein erneuter Beschluss nach dieser Vorschrift nicht möglich, sondern es ist mündlich zu verhandeln. Der Einwand eines stimmberechtigten Mitglieds, ein Beschlussvorschlag sei ihm nicht zugegangen, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschlussfeststellungen (Abs. 1 Buchst. d) beim Vorsitzenden in Textform geltend zu machen. Der Einwand führt zur Aufhebung des Beschlusses durch den Vorsitzenden des abstimmenden Gremiums, wenn sich ein unterstelltes ablehnendes Votum bei Erklärung, dass eine Zustimmung zur Beschlussfassung in Textform nicht besteht, auf das Beschlussergebnis auswirken kann.

§ 56 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied eines Organs, Gremiums oder beschließenden Ausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet das Organ, das Gremium oder der beschließende Ausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 57 Teilung und Zusammenlegung von Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Kreis- und Bezirksverbände können durch Beschluss der Landesversammlung geteilt oder zusammengelegt werden. Für deren einvernehmliche Zusammenlegung genügt ein Beschluss des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Beteiligten sind anzuhören.

- (2) Im Falle von Änderungen in der staatlichen Verwaltungsgliederung beschließt der Landesvorstand über die zur Anpassung der Organisation des Bayerischen Roten Kreuzes notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die §§ 23 und 33 der Satzung.

§ 58 Auflösung des Bayerischen Roten Kreuzes

- (1) Die Auflösung des Bayerischen Roten Kreuzes kann von der Landesversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die letzten gewählten Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren.

§ 59 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft (Art. 4 Abs. 2 BRK-Gesetz).

Die Änderungen in Art. 1 Ziffern 2 u. 4 [§§ 5 Abs. 6, 13 Abs. 1 Nr. 1, 36 Nr. 1] gelten nicht für die in 2021 nach der Satzung idF vom 20.07.2019 gewählten Personen.

Schiedsordnung für das Bayerische Rote Kreuz*

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedsordnung gilt für alle Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes und seiner Gemeinschaften.

§ 2 Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen gem. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes, sowie von Disziplinarmaßnahmen nach den Ordnungen der Gemeinschaften, und in weiteren in der Satzung geregelten Fällen.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden darüber hinaus im Selbstreinigungsverfahren (§ 6 Ziff. 2 SchO) und den in der Satzung hierfür festgelegten Fällen (sonstiges Verfahren).
- (3) Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

§ 3 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte werden bei den Bezirksverbänden und beim Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes gebildet.

§ 4 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Das Schiedsgericht beim Bezirksverband besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, das Schiedsgericht beim Landesverband aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für die Vorsitzenden und Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes beim Bezirksverband und sein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes beim Landesverband und sein Stellvertreter werden von der Landesversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

* Die durch Beschluss der Landesversammlung vom 1. Dezember 2012 erfolgten Änderungen der Schiedsordnung für das Bayerische Rote Kreuz vom 21. März 1988 (Bek. vom 06.04.1988, StAnz Nr. 20, zuletzt geändert am 22. Oktober 2011, Bek. vom 12.03.2012, StAnz Nr. 13) wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 19.07.2013 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer 31 vom 02.08.2013 veröffentlicht. Sie sind am 03.08.2013 in Kraft getreten.

- (3) Ist vom Verfahren ein Angehöriger einer Rotkreuz-Gemeinschaft betroffen, muss dem Schiedsgericht ein Beisitzer angehören, der auf Vorschlag der Gemeinschaft des Betroffenen gewählt wurde. Der oder die anderen Beisitzer dürfen nicht derselben Gemeinschaft angehören.
- (4) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes bei den Bezirksverbänden werden vom Vorstand des Bezirksverbandes, soweit sie Vertreter der Gemeinschaften sind, auf Vorschlag der Bezirksausschüsse, auf vier Jahre gewählt. Die Beisitzer des Schiedsgerichtes beim Landesverband werden vom Landesvorstand, soweit sie Vertreter der Gemeinschaften sind, auf Vorschlag der Landesausschüsse, auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.
- (5) Bei der Wahl der Beisitzer ist eine allgemeine Liste und je eine Liste für jede Gemeinschaft zu erstellen. Innerhalb der Listen ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Beisitzer ihr Amt ausüben sollen.
- (6) Bei einem Schiedsverfahren darf nicht mitwirken
1. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist,
 2. wer wegen sachlicher Beteiligung als befangen anzusehen ist. Jedes Mitglied eines Schiedsgerichtes kann sich selbst als befangen erklären.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Zuständig im ersten Rechtszug ist das Schiedsgericht beim Bezirksverband, dem der vom Verfahren Betroffene angehört. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt, in dem sich der Anlass zu dem Verfahren ereignet hat. Für Mitglieder des Landesvorstandes ist das Schiedsgericht beim Bezirksverband ihrer Hauptwohnung zuständig; für den Präsidenten und die Vizepräsidenten ist das Schiedsgericht beim Landesverband zuständig.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes beim Landesverband überträgt die Entscheidung dem Schiedsgericht eines benachbarten Bezirksverbandes, wenn ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes vom Verfahren betroffen oder das zuständige Schiedsgericht rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

§ 6 Einleitung des Schiedsverfahrens

Ein Schiedsverfahren wird eingeleitet durch:

- (1) Einlegung von Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 der Satzung oder gegen eine Disziplinarmaßnahme nach der Ordnung einer Gemeinschaft. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme an den Betroffenen eingelegt werden;
- (2) Antrag gegen sich selbst durch jedes Mitglied des Bayerischen Roten Kreuzes, um sich vom Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig; sie sind nur an die allgemeinen Gesetze und das satzungsgemäße Recht des Roten Kreuzes gebunden.
- (2) Sie entscheiden in einem freigestellten Verfahren unter Beachtung der herrschenden Grundsätze rechtsstaatlicher Verfahren.
- (3) In den Verfahren nach § 6 Ziff. 1 ist vor der Entscheidung in der Sache selbst, mündlich zu verhandeln. Der Betroffene kann hierauf jedoch verzichten.

§ 8 Beweiserhebung und Verhandlung

- (1) Zu allen Beweiserhebungen und zur mündlichen Verhandlung ist der Betroffene zu laden mit dem Hinweis, dass die Beweiserhebung und Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden kann.
- (2) Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vorläufige Maßnahmen anordnen und abändern.

§ 9 Vertretung

Der Betroffene kann sich eines Beistandes oder Vertreters bedienen.

§ 10 Zustellung der Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen und dem Antragsteller (§ 6) durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 11 Kosten

- (1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist gebührenfrei. Auslagen werden dem Betroffenen und dem Antragsteller nicht erstattet. Die Kosten für einen Beistand oder Vertreter trägt der Betroffene selbst.
- (2) Das Schiedsgericht kann die ihm entstehenden Auslagen dem unterliegenden Teil auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn seine Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.

§ 12 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts beim Bezirksverband können der Beschwerdeführer oder die verfügende Stelle binnen einer Frist von einem Monat schriftliche Beschwerde zum Schiedsgericht beim Landesverband erheben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Die Beschwerde muss innerhalb der Beschwerdefrist schriftlich begründet werden.
- (2) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts, das auf den Ausschluss aus dem Bayerischen Roten Kreuz oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft erkannt hat, ist der Verwaltungsrechtsweg offen.

Wahlordnung für das Bayerische Rote Kreuz*

§ 1 Geltungsbereich, Wahlberechtigung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für sämtliche Wahlen im Bayerischen Roten Kreuz.
- (2) Die Wahlberechtigung im Bayerischen Roten Kreuz ergibt sich aus der Satzung und aus den Ordnungen der Gemeinschaften.

§ 2 Wahlvorbereitungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes, der Bezirksversammlung und der Landesversammlung wird jeweils ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet, dem mindestens drei Personen angehören müssen. Zusätzlich sind insgesamt zwei Ersatzmitglieder, nämlich ein erstes und ein zweites, zu bestellen. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird vom jeweiligen Vorstand bestellt.
- (3) Bei Wahlen innerhalb der Gemeinschaften ist ein Wahlvorbereitungsausschuss nicht erforderlich, aber zulässig.
- (4) Die Gemeinschaften regeln die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses in ihren Ordnungen. In diesem Fall können von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Wird ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen und liegt die Einverständniserklärung des Kandidaten vor, so scheidet dieses Mitglied aus. An seine Stelle tritt das Ersatzmitglied.

§ 3 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlvorbereitungsausschuss erlässt spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag die Wahlausschreibung. Sie enthält die Aufforderung, Wahlvorschläge beim Wahlvorbereitungsausschuss schriftlich bis spätestens zum 12. Tage vor der Wahl – 18.00 Uhr – einzureichen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist nur zulässig, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail übersendet wird

* Die durch Beschluss der Landesversammlung vom 20. Juli 2019 erfolgten Änderungen der Wahlordnung für das Bayerische Rote Kreuz vom 21. März 1988 (Bek. vom 06.04.1988, StAnz Nr. 20, zuletzt geändert am 5. November 2005, Bek. vom 21.04.2006, StAnz Nr. 18) wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 27.01.2020 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer 7 vom 11.02.2020 veröffentlicht. Sie sind am 12.02.2020 in Kraft getreten.

und dieser geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben; hierauf ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen. In der Wahlausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass vorschlagsberechtigt nur ist, wer bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt ist. Den Wahlvorschlägen soll die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt werden. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist** wirksam zurückgenommen werden.

- (2) Die Wahlausschreibung für die Wahl in der Mitgliederversammlung soll in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wahlausschreibungen für die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Vorstände auf Bezirks- und Landesebene müssen schriftlich ergehen; dies gilt auch für Wahlausschreibungen in den Gemeinschaften.
- (3) Über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorbereitungsausschuss. Er holt die notwendigen Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Das Vorliegen des Einverständnisses ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Vorschlages.

§ 4 Wahlleiter und Wahlausschuss

- (1) Vor Beginn der Wahl lässt der Vorsitzende durch die Versammlung mindestens drei Wahlausschussmitglieder durch Zuruf wählen. Die Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (2) Der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Versammlung während der Dauer der Wahl.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Vor Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Bis zum Aufruf des jeweiligen Wahlganges kann die Kandidatur zurückgenommen werden.
- (2) Steht vor Beginn des Wahlganges für die Wahl des Präsidenten oder des Vorsitzenden eines Bezirksverbandes oder Kreisverbandes kein Kandidat zur Verfügung, so kann die Wahlversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die gesamte Wahl neu auszuschreiben ist.

** Die Frist ermittelt sich nach § 193 BGB: Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

- (3) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 nicht zustande, so fordert der Wahlleiter die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Gleiches gilt auch, wenn vor Beginn der weiteren jeweiligen Wahlgänge kein Kandidat zur Verfügung steht. Die Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Es können auch solche Bewerber benannt werden, die in der Versammlung nicht anwesend sind, jedoch ihr Einverständnis mit der Wahl erklärt haben. Der Wahlleiter hat die Namen der vorgeschlagenen Bewerber bekanntzugeben. Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.
- (4) Die Vorgeschlagenen können sich der Wahlversammlung vorstellen. Im Anschluss daran kann eine Kandidatenbefragung sowie eine Personaldebatte durchgeführt werden. Über Einzelheiten entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen erfolgen vorbehaltlich des Abs. 1a grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Die Durchführung von Briefwahlen ist unzulässig.
- (1a)¹Der Wahlleiter kann bestimmen, dass die Wahl mit Hilfe einer elektronischen Teledialog-Einrichtung (TED) durchgeführt wird.
²Mit Hilfe der TED können nur bei der Wahl anwesende Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen; eine Teilnahme über das Internet (virtuelle Wahlteilnahme) ist unzulässig. ³Der Wahlleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die TED geeignet ist, die Abstimmung per Stimmzettel zu ersetzen (vgl. insbesondere § 7 Abs. 4 S. 3). ⁴Der Wahlleiter kann zur Durchführung der TED-Abstimmung unter Beachtung der Satzung und Wahlordnung gesonderte Verfahrensregelungen treffen. ⁵Die Entscheidung des Wahlleiters zur Durchführung einer TED-Abstimmung ist unanfechtbar, Abs. 2 S. 2 ist nicht entsprechend anwendbar.
- (2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Abweichende Regelungen zu Personalwahlen können in den Ordnungen der Gemeinschaften niedergeschrieben werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, so hat sie dies dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl bekannt zu geben. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben, den Stimmzettel in die Wahlurne legen oder im Blick der stimmberechtigten Person den TED bedienen.

- (4) Als Stimmzettel sind vorbereitete gleichartige Zettel zu verwenden. Sie können die gültigen Wahlvorschläge enthalten. Zur Erleichterung der Auszählung sind für verschiedene Wahlgänge möglichst verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden. Im Falle einer TED-Abstimmung ist jede Wahl gesondert aufzurufen und durchzuführen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Im Falle einer TED-Abstimmung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlämter zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte hat für ein zu besetzendes Wahlamt nur eine Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe in geheimer Wahl erfolgt mit Stimmzettel, auf dem der Wähler den von ihm Gewählten kenntlich macht. Im Falle einer TED-Abstimmung erfolgt die Wahl durch ein persönlich zugeordnetes elektronisches Abstimmungs-Sendegerät, über das der Wähler die bekannt zu gebende Kennziffer des von ihm Gewählten innerhalb des Abstimmungszeitraumes (mind. 60 sec.) auswählt und eingibt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann gültig auch mit Ja oder Nein abgestimmt werden.
- (3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, nicht innerhalb des Abstimmungszeitraumes abgegeben werden oder mehr als die zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig.
- (4) Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen Stimmzetteln unterscheidet. Die TED-Abstimmung darf nur durch die jeweils abstimmungsberechtigte anwesende Person, der ein TED-Abstimmungsgerät zugeordnet wurde, persönlich erfolgen. Es muss technisch ausgeschlossen sein, dass nachträglich eine Wahlentscheidung einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht den Stimmzettel bzw. die TED-Stimme (S. 2) bzw. die gesamte TED-Abstimmung (S. 3) ungültig.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten gleichen Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Trifft das höchste Ergebnis nur auf einen Bewerber zu, so findet zwischen diesem und den Bewerbern mit dem zweithöchsten Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehrere Bewerber die höchste gleiche

Stimmenzahl, so entscheidet zwischen diesen das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

- (3) Wird der Präsident oder der Vorsitzende eines Bezirksverbandes oder Kreisverbandes nicht gewählt, so hat die Wahlversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden, ob die gesamte Wahl neu auszuschreiben ist, oder ob die Wahl fortgesetzt werden und der Wahlleiter die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auffordern soll. Wird die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder weder für die neue Ausschreibung der gesamten Wahl, noch für die Fortsetzung unter Abgabe von Wahlvorschlägen erreicht, so ist die gesamte Wahl zwingend neu auszuschreiben.
- (4) Wird für ein anderes Amt ein Bewerber nicht gewählt, so findet sogleich anschließend ein weiterer Wahlgang statt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird auch danach für dieses Amt kein Bewerber gewählt, bleibt dieses Amt unbesetzt. Soweit ein Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt dieser die Aufgaben.
- (5) Als Delegierter und Ersatzdelegierter bzw. Mitglied und Ersatzmitglied des Haushaltsausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. Erhalten bei der Stichwahl Bewerber gleiche Stimmenzahlen, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (6) Wird die nötige Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht gewählt, so gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Erklärung über Annahme der Wahl

- (1) Nach jeder Wahl ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung gilt § 5 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) Kann ein Gewählter gem. Abs. 1 nicht befragt werden, dann gilt seine Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

§ 10 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.
- (2) In dem Protokoll sind die Namen der Wahlausschussmitglieder und der Bewerber, die Form der Wahl und das Wahlergebnis aufzuführen.
- (3) Das Protokoll ist bei der zuständigen Rotkreuz-Geschäftsstelle aufzubewahren; Zweitschriften der Protokolle sind dem jeweils übergeordneten Verband zu übersenden.

§ 11 Anfechtung der Wahl

- (1) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Wahl wahlberechtigt war. Die Anfechtung ist schriftlich vorzunehmen und soll begründet werden.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes. Über die Anfechtung von Wahlen von Rotkreuz-Gemeinschaften entscheidet:
 - der Vorstand des Bezirksverbandes bei Wahlen auf der Ebene der Kreisverbände,
 - der Vorstand des Landesverbandes bei Wahlen auf der Ebene der Bezirksverbände.Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (3) Über die Anfechtung sämtlicher Wahlen auf Landesebene entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der aus den Vorsitzenden und den Justiziarern der Bezirksverbände gebildet wird.
- (3a) Bis zur Entscheidung des zuständigen Vorstandes (Abs. 2) bzw. des zuständigen Wahlprüfungsausschusses (Abs. 3) und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wiederholungswahl führt das neu gewählte Gremium bzw. die neu gewählte(n) Person(en) die Geschäfte. Wird die Wahl gem. Abs. 5 für ungültig erklärt, so bleiben die vorher gefassten Beschlüsse des geschäftsführenden Gremiums bzw. der geschäftsführenden Person(en) in Kraft.
- (4) Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist oder bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Wahlanfechtung sind die Stimmzettel unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verfälscht werden konnte.
- (6) Wird einer Wahlanfechtung nicht abgeholfen, ist der Klageweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Die Klage muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Nichtabhilfeentscheidung gerichtlich geltend gemacht werden; eine Kopie der Geltendmachung ist dem zuständigen Entscheidungsgremium (Abs. 2,3) unverzüglich zu übermitteln.